



A 41283 / 16

Auflagen zur Bewilligung der Abruffütterung mit Mehrfachstationen

- a. Pro Futterstation (Fressplatz) darf höchstens folgende Anzahl Tiere gehalten werden:
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Gruppen bis zu 36 Galtsauen | höchstens 12 Tiere pro Station |
| Gruppen bis zu 64 Galtsauen | höchstens 16 Tiere pro Station |
| Gruppen ab 65 Galtsauen | höchstens 20 Tiere pro Station |

- b. Die Liegefläche muss einen nicht perforierten Boden mit Einstreu aufweisen.

Anmerkung:

Eine Unterteilung der Liegefläche in Liegenischen ist bei Grossgruppen vorteilhaft. Einerseits wird dadurch die Häufigkeit von Auseinandersetzungen um begehrte Liegeplätze reduziert. Andererseits werden die Sauen weniger in ihrer Ruhe gestört, wenn eines der zuhinterst liegenden Tiere die Liegefläche verlassen will.

- c. Die Futterstationen dürfen nicht auf der Liegefläche installiert werden, und die Eingänge müssen gut zugänglich sein.
- d. Den Tieren ist neben der eingestreuten Liegefläche auf dem Boden, in Trögen oder Raufen Raufutter zur Beschäftigung anzubieten (Stroh, Heu, Gras, Silage, usw.). Diese Beschäftigungsmöglichkeiten müssen beim Start eines Futterzyklus in ausreichender Menge vorhanden und für die noch nicht gefütterten Sauen zugänglich sein.
- e. Bei Trockenfütterung muss in jeder Futterstation ein Tränkesystem vorhanden sein.
- f. Wird eine Selektionsbucht eingerichtet, so muss diese eine Tränke für die Sauen aufweisen.

Ersetzt die Auflagen vom 28. Juni 2002